

§ Vorsicht! Keine Rezeptausstellung ! für Verstorbene

Den Krankenkassen fallen im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen immer wieder Arzneimittelverordnungen für bereits verstorbene Versicherte auf. Nach dem Tod erlischt jedoch die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) [1]. Das hat zur Folge, dass alle Verordnungen, die nach dem Todestag erfolgen, eine Prüfung nach sich ziehen können in Form der sogenannten Feststellung eines sonstigen Schadens. Da die Krankenkassen seitens der Aufsichtsbehörden generell angehalten werden, ihrer Prüftätigkeit nachzukommen, möchten wir unsere Mitglieder für dieses PrüftHEMA sensibilisieren. Der folgende Text ist in Abstimmung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst Baden-Württemberg entstanden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der GKV [1-4] lassen keine Verordnungen für Verstorbene zulasten der Krankenkassen zu:

- Die vertragsärztliche Versorgung mit Arzneimitteln setzt eine ärztliche Verordnung auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Arzneverordnungsblatt voraus [2]. Die Verordnung auf Kassenrezept muss demnach vor der Belieferung erfolgen. Falls Arzneimittel, Verbandmittel oder sonstige Mittel vorab z. B. durch einen Lieferanten an eine Patientin oder einen Patienten ausgeliefert werden und erst im Nachgang das Rezept vom Arzt oder von der Ärztin ausgestellt wird, der Patient / die Patientin jedoch zwischenzeitlich verstorben ist, ist im Rahmen eines Prüfverfahrens eine Nachforderung für den Arzt / die Ärztin unumgänglich. Dieses Vorgehen wurde höchstrichterlich bestätigt [3].
- Der Therapieentscheid und die Verordnung liegen uneingeschränkt in der medizinischen und wirtschaftlichen Verantwortung des Vertragsarztes / der Vertragsärztin [4, 5] – auch wenn eine Apotheke, ein Verbandmittellieferant oder eine Ernährungsberaterin als „beratender Homecare-Versorger“ tätig ist und die Patientin / den Patienten zu Hause besucht und beliefert. Denn die ärztliche Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit, therapeutischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der gesamten Therapie kann nicht delegiert werden.

Grundsätzlich erfolgen Prüfungen von Verordnungen seitens der Krankenkassen mit zeitlicher Verzögerung. Warum ist das so?

Dass Rezepte zunächst unbeanstandet seitens der Kostenträger abgerechnet werden, ist nicht einem Einverständnis seitens der Krankenkassen geschuldet. Vielmehr ist dies der im SGB V verankerten Kostentragungspflicht für die von Dritten erbrachten Leistungen geschuldet, dem sogenannten Sachleistungsprinzip innerhalb der GKV.

Die Durchführung und Prüfung der Abrechnung des Lieferanten (z. B. Apotheke, Sanitätshaus) [5] sowie die Kostentragung stellen eine datentechnische Herausforderung dar: Eine Prüfung auf Wirtschaftlichkeit kann wegen der enormen Datenmenge von mehreren Millionen Rezepten, die allein in Baden-Württemberg pro Monat abgerechnet werden, nicht zeitnah erfolgen. Eine Überprüfung der abgerechneten Sachleistungen ist aus diesem Grund für die Krankenkassen erst im Nachhinein möglich.

Fazit

- Eine Verordnung zulasten der GKV nach dem Tode eines Versicherten ist nicht zulässig.
- Selbst wenn sich in einem laufenden Prüfverfahren wegen einer Verordnung nach dem Todestag herausstellen sollte, dass der oder die Versicherte zum Beispiel die beanstandeten Arzneimittel noch zu Lebzeiten erhalten hat, so sind die zwingenden Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 AM-RL nicht eingehalten worden und eine Nachforderung unumgänglich.
- Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfällt die Zahlungspflicht der Krankenkassen, wenn die entsprechenden „Regeln des vertragsärztlichen Systems“ nicht eingehalten wurden.

Literatur

- [1] §§ 19, 190 Absatz 1, 191 Nr. 1 SGB V (Fünftes Sozialgesetzbuch)
- [2] § 11 Absatz 1 AM-RL (Arzneimittel-Richtlinie)
- [3] Bundessozialgericht (BSG): Urteil vom 30.10.2013, Az.: B 6 KA 2/13 R, Rn. 14. <https://openjur.de/u/669156.html>
- [4] § 29 Absatz 1 BMV-Ä (Bundesmantelvertrag Ärzte)
- [5] § 12 SGB V (Fünftes Sozialgesetzbuch)
- [6] §§ 300 ff. SGB V (Fünftes Sozialgesetzbuch)